

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egeisdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

25. Jahrgang

Freitag, den 16. Juni 2017

Nr. 6 / 24. Woche

STANDORT „WANDERSTART“ OBERWEISSBACH/LICHTENHAIN

Am 1. Juni 2017 hat das Amt für Landesentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gera die Bewilligungsbescheide für den Bau der Wanderstarts in Lichtenhain, Oberhain, Meuselbach-Schwarzmühle und Bad Blankenburg übergeben.

Die Wanderstarts in Lichtenhain und am Barigauer Turm werden bis zum 28.07.2017 realisiert. Die Gesamtmaßnahme wird über die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (KAG) finanziell unterstützt.



Bildquelle Henry Trefz, OTZ

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Hebesatzsatzung der Gemeinde Allendorf

- Änderung der Hebesätze -

Die Gemeinde Allendorf erhielt mit Schreiben vom 16.05.2017 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Hebesatzsatzung genehmigt wurde und öffentlich bekannt gemacht werden darf.

Die Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Hebesatzsatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Allendorf

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürKO i. V. m. den §§ 1 und 25 des GrStG und den §§ 1 und 16 des GewStG erlässt die Gemeinde Allendorf folgende Satzung:

§ 1 Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 395 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Allendorf, den 23.05.2017

Gemeinde Allendorf

W. Oertel

Bürgermeister

(Siegel)



Impressum

Gemeindebote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel-exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Veranstaltungen

Aschauer Sommerfest



24.06. - 25.06.

Samstag east-Live! Party - Tanz Musik
ab 20 Uhr

Sonntag 10 Uhr - Festgottesdienst
12 Uhr - Mittagessen vom Felsenkeller Königsee

Sonntag ab 14 Uhr
Großes Buntes Festprogramm

Musikalische Umrahmung mit der
CURSDORFER BLASKAPELLE
Aschauer Backstube
Preiskegeln · Hüpfburg · Spiel und Spaß für alle Kinder

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Klarstel- lungs- und Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Hintergarten“ der Gemeinde Bechstedt

Entwurf zur Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB
Entwurf zur Beteiligung der Behörden nach § 4 (1) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt hat am 04.05.2017 mit Beschluss-Nr. 45/10/2017 im Rahmen der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die öffentliche Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Hintergarten“ der Gemeinde Bechstedt beschlossen.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Teilbereich „Hintergarten“ der Gemeinde Bechstedt liegt in der Zeit

vom 26.06.2017 - 26.07.2017

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40 (Haus II), 07429 Sitzendorf, Bauamt, Zimmer 210, während folgender Dienststunden

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

und im Gemeindeamt der Gemeinde Bechstedt, Ortsstraße 5,
07426 Bechstedt
Mittwoch nach Vereinbarung
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bechstedt, den 07.06.2017

Patschull
Bürgermeister

Gemeinde Döschnitz

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

10.07. Helga Hermann 85 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag.
Apostelgeschichte 26,22

GOTTESDIENSTE

So. 16. Juli

10:00 Uhr Kirmes-Zelt-Gottesdienst Rohrbach

So. 23. Juli

10:00 Uhr Kirmes-Fest-Gottesdienst Döschnitz

So. 20. August

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

KONZERT

Sa. 05. August

19:00 Uhr Konzert Original Wolga Kosaken -
Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Dröbischau

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

11.07.	Karin Wegner	70 Jahre
12.07.	Siegmar Hoffmann	80 Jahre
13.07.	Herta Möller	85 Jahre
25.07.	Marga Kemter	80 Jahre



Der Bürgermeister

Veranstaltungen

4. Dröbischauer Kegelturnier

**Am 24.06.2017 findet ab 14 Uhr
in Dröbischau am Festplatz
unser diesjähriges Kegelturnier statt.**

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.



**Wir freuen uns auf euer Kommen
und einen geselligen Nachmittag und Abend.**

17. Dröbischauer Kräutertag Sonntag 09. Juli 2017

25 Jahre
Dröbischauer Kräutergarten

Programm:

10.00 Uhr Treffpunkt Museum

- geführte Wanderung
- für lustige Überraschungen,
- leckere Picknickangebote und
- gehobene Kräutlein aus dem Fläschchen
- wird gesorgt

ab 12.00 Uhr

- Führungen durch den Kräutergarten
- Schippelsuppenessen mit frischem Gemüse aus dem Kräutergarten
- erfrischende Getränke mit Beeren, Kräutern und Wurzeln
- Verkauf von Kaffee mit selbstgebackenem Kuchen und anderen Leckereien
- Spezialitäten vom Rost
- Musikalische Umrahmung durch die „Altenfelder Blaskapelle“

**Wir laden ganz herzlich ein
und freuen uns über jeden Besucher.**

Der Heimatverein Dröbischau

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 15/2017. Gemeinderatssitzung in Mellenbach-Glasbach am 16.05.2017

Beschluss-Nr.: 132/15/2017

Bestätigung der Niederschrift zur 14/2017. Gemeinderatssitzung vom 11.04.2017, öffentlicher Teil

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 14/2017. Gemeinderatssitzung vom 11.04.2017, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 1 Enthaltung

Beschluss-Nr.: 133/15/2017

1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 134/15/2017

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2016 bis 2020 zum 1. Nachtragshaushaltsplan

Aufgrund des § 24 ThürGemHV und des § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Gemeinderat Mellenbach-Glasbach den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2016 bis 2020.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 135/15/2017

Verkauf von Teilflächen auf dem Gebiet „Der Sand“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt den Verkauf noch zu ermittelnder Teilflächen aus den Flurstücken der

Gemarkung Mellenbach, Flur 3,
Flurstücke 424/5, 424/6, 961/423 und 962/423

durch öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Amtsblatt und Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ zu veräußern.

Die Vermessungskosten sowie die Nebenkosten, wie Notar und Eintragung im Grundbuch, werden vom Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 136/15/2017

Veräußerung von Waldflurstücken

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt den Verkauf von folgenden Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart
Mellenbach	4	724	13.716	Wald, Unland, Brachland
Mellenbach	4	734	3.234	Wald
Mellenbach	5	755	9.702	Wald
Mellenbach	5	757	23.093	Wald, Unland

Die Veräußerung soll durch öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Amtsblatt und Home-

page der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ erfolgen.

Alle anfallenden Kosten, wie Notar und Eintragung im Grundbuch usw., werden vom Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach hat in seiner Sitzung vom 11.04.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Mellenbach-Glasbach erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Mellenbach-Glasbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

- Friedhof Mellenbach-Glasbach

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mellenbach-Glasbach waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Mellenbach-Glasbach erfordern.

§ 3

Verwaltung

(1) Der Friedhof wird verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden -Friedhofsverwaltung- genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- Belegungspläne für den Friedhof,
- Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

§ 4

Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Mellenbach-Glasbach.

§ 5**Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6**Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten: November - Februar 7.00 Uhr - 18.00 Uhr
März - Oktober 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
- c) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulagern;
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9**Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest.

Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/einer Urnenwahlgrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des Thür. Bestattungsgesetzes genannte Todesfälle.

(5) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgebornen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

§ 11

Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten einstellig (Erdgräber)
- b) Wahlgrabstätten zweistellig (Erdgräber)
- c) Urnenwahlgrabstätten einstellig
- d) Urnenwahlgrabstätten zweistellig
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengabstätten

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.

(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten

Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhoffssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten einstellig (bis zu 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrabstätten zweistellig (bis zu 4 Urnen)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen -einstellig- (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen -zweistellig- (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.

Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden.

Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.

(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Urnen gemeinschaftsanlage (anonym)

(1) Die anonyme Urnen gemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Die Urnen gemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten. Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt. Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnen gemeinschaftsanlage dürfen nicht abgehalten werden. Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den

nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens sechs Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen. Schnittblumen können auf den vorgesehenen Plätzen ganzjährig abgelegt werden, diese sind nach dem Verblühen sofort durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Pflanzschalen sind nicht erlaubt.

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

§ 18

Urnen gemeinschaftsanlage (namentlich)

Die Urnen gemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert.

Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

§ 21

Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Abmessungen haben:

- | | | |
|--|---------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: | 1,20 m |
| | Breite: | 0,80 m |
| b) Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr | Länge: | 2,00 m |
| | Breite: | 1,00 m |
| c) Doppel-Wahlgrabstätte | Länge: | 2,20 m |
| | Breite: | 2,20 m |
| d) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe: | bis 1,50 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

- | | | |
|-------------------------------|------------|--------|
| - für Erwachsene | mindestens | 1,80 m |
| - für Kinder bis zu 12 Jahren | mindestens | 1,30 m |
| - für Kinder bis zu 6 Jahren | mindestens | 1,10 m |
| - für Kinder unter 2 Jahren | mindestens | 0,80 m |

(2) Für Urnengräber gilt:

- | | | |
|----------------------------------|---------------|------------|
| a) Urneneinzelwahlgrab | Länge: | 1,00 m |
| | Breite: | 0,60 m |
| b) Urnendoppelwahlgrab | Länge: | 1,00 m |
| | Breite: | 1,00 m |
| c) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe: | bis 0,90 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

(4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.

(5) Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,70 m betragen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere

re Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25

Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindever-

waltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.

(6) Die Bewirtschaftung des Friedhofes erfolgt durch die Gemeinde Mellenbach-Glasbach.

§ 26

Entfernung/Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27

Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom

Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
- b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- c) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebenen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,

2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt
6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
- k) Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
- l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.03.2010 außer Kraft.

Mellenbach-Glasbach, den 15.05.2017

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

gez. **Kräupner**
Bürgermeisterin

Siegel

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Schwimmbad

Glücklicherweise konnte ‚in letzter Minute‘ noch ein Bademeister für unser Schwimmbad gefunden werden, so dass pünktlich am 01.06.2017 das Schwimmbad eröffnen konnte.

Unser Bademeister heißt Detlef Wilhelm, kommt aus Bad Blankenburg und hat langjährige Berufserfahrung als Schwimmmeister, unterstützt wird er von Karli Köhler.

Der erste Badegast der Saison war Jamie Lück, der sich exklusiv von der Qualität des Wassers überzeugen konnte.



Leider ist unser Badkiosk noch ohne Betreiber, hier wird dringend jemand gesucht.

Einwohnerversammlung

Am 01.06. fand die diesjährige Einwohnerversammlung statt. Leider hatten nur ca. 20 Einwohner den Weg ins Gasthaus zum Panoramaweg gefunden, um sich über aktuelle Belange der Gemeinde Mellenbach-Glasbach zu informieren bzw. Anfragen zu stellen.

Zunächst wurde ein Rückblick auf das vergangene Jahr sowie ein Ausblick auf anstehende Projekte und Entwicklungen (u.a. Dorfentwicklungskonzept oder Gebietsreform) gehalten.

Um unsere Gemeinde bewusst wahrzunehmen und wichtige Themen für die weitere Arbeit zu sammeln, waren die Anwesenden anschließend aufgefordert, über Stärken und Schwächen unserer Gemeinde nachzudenken. Karten wurden mit Stärken und Schwächen beschriftet und an Pinnwänden gesammelt.

Vielleicht ist vielen schon aufgefallen, dass die allgemeine Tendenz derzeit dahin geht, Schwächen ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu stellen. Stärken werden oft nur schwer oder gar nicht erkannt - sei es persönlich oder in der Gesellschaft. Leider sind die Stärken des eigenen Ortes oft selbstverständlich für uns, und daher nehmen wir sie nicht wahr.

Natürlich hat die Zeit in der Einwohnerversammlung nicht gereicht, um über die Sammlung der Fakten hinauszugehen, interessant waren die Aussagen allemal.

Sport- und Erholungszentrum

Wie berichtet, ist die dringend notwendige Dachreparatur der Kegelbahn inzwischen abgeschlossen. Die Reparatur wurde verbunden mit dem Anbau einer Überdachung, die von Vereinen und Gemeinde für Veranstaltungen genutzt werden kann.

Eine ganze Reihe von Arbeiten wurden in dem Zusammenhang ehrenamtlich übernommen. Insbesondere Fußballer vom FSV haben in einer Vielzahl von Arbeitsstunden u.a. die Pflasterarbeiten unter dem Vordach übernommen. Firmen konnten für die kostenlose Bereitstellung von Material gewonnen werden.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung an

- Firma Oskar Heinze jun. Mellenbach
- Firma Elektroanlagenbau Meuselbach
- Firma Lück Mellenbach
- Firma Hafermann Sitzendorf
- Firma Holzbearbeitung Sommer Mellenbach
- Herrn Siegfried Möller
- Herrn Udo Kleppek
- Herrn Mario Neubauer
- Herrn Holger Sommer
- sowie die Sportfreunde
- Alexander Miclo
- Lutz Pabst
- Stefan Sommer
- Heiko Eisenhut
- und alle weiteren Helfer.

Wiedereinweihung Eifert-Orgel

Mit einem niveaувollen Programm mit Festgottesdienst, Orgelführung, Orgelkonzert und Abendandacht wurde die Wiedereinweihung der Adam-Eifert-Orgel in unserer Kirche am 21.05. gebührend gefeiert.

Auch für das leibliche Wohl war bestens gesorgt, so dass Mellenbacher und Gäste ein gelungenes Fest in der und um die Katharinenkirche feiern konnten.

Kinderfest

Am 03. Juni war ein Kinderfest auf dem Sportplatz geplant. Da an diesem Tag in Sitzendorf ein Kinderfest unter Mitwirkung des FSV Mellenbach-Sitzendorf stattfand, hat sich die Gemeinde Mellenbach-Glasbach entschieden, das Mellenbacher Kinderfest zu verschieben, um auch den Mellenbacher Kindern die Teilnahme in Sitzendorf zu ermöglichen.

Der neue Termin für unser Kinderfest ist **Samstag, der 01.07.2017**. Das Programm wird noch einmal bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Jagdgenossenschaft Mellenbach-Glasbach

Abstimmungsergebnisse der Vollversammlung am 12.05.2017

Es waren 12 stimmberechtigte Jagdgenossen mit einer bejagbaren Fläche von 281,8 Hektar vertreten.

1. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers für das Geschäftsjahr 2016
12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen
2. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages.
12 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Mein besonderer Dank für die geleistete Arbeit geht nochmals an den gesamten Vorstand und der Kassensführerin unserer Jagdgenossenschaft, sowie die Gaststätte „Zum Panoramaweg“ für die Ausrichtung unserer Vollversammlung.

G. Mandisloh
Jagdvorsteher

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

07.07.	Edith Beyer	80 Jahre
29.07.	Liesa Finn	85 Jahre
31.07.	Achim Sommer	70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

Kita Traumzauberbaum

Heute geht die Party richtig los!

So war der Start am Freitag, den 09.06.2017 für unsere Schulanfänger zu ihren Zuckertütenfest.

Ein Tag voller Überraschungen für unsere Schulanfänger. Ein Morgenkreis gestaltet von ihren Freunden, es gab tolle T-Shirts für jedes Kind, Spiele im Haus und Garten, sogar Disco wo viel getanzt wurde. Der Mittagstisch wurde besonders gedeckt und es gab Brause zum Anstoßen. Eine Märchenstunde im Anschluss. Am Nachmittag besuchten uns die Eltern und Verwandten zum Fest, wo es ein kleines Programm von unseren jüngeren Kindern gab. Die Zuckertüten wer hätte das gedacht sind doch ganz gut am Zuckertütenbaum gewachsen.



Alle sind glücklich und zufrieden, ihre Zuckertüte im Arm zu halten, endlich.

Wir wünschen allen eine gute Zeit noch im Kindergarten und einen guten Start im August in der Schule.

**Eure Freunde und Erzieher vom
AWO Kindergarten Traumzauberbaum Mellenbach**

Kirchliche Nachrichten

Mellenbachs Orgel eingeweiht

Am Sonntag, dem 21. Mai 2017, fand mit einem festlichen Gottesdienst die Wiedereinweihung unserer Adam-Eifert-Orgel statt. Zahlreiche Gäste aus nah und fern sowie weltliche und kirchliche Amtsträger nahmen am Festgottesdienst, der von Pfarrer Göbke geleitet wurde, teil. Die neu restaurierte Orgel war dabei im Wechselspiel mit dem Posaunenchor Oberweißbach-Meuselbach erleben.

Anschließend konnten bei schönstem Sommerwetter die Gäste an der Kaffeetafel im Gemeindegarten reichlich Kaffee, selbst gebackenen Kuchen sowie Bratwürste und Getränke genießen. Im Rahmen einer Orgelführung stellte Herr Schindler von der Orgelbaufirma Hoffmann und Schindler in einem Lichtbildervortrag die einzelnen Restaurierungsschritte vor. Passend dazu präsentierte Herr Bettenhausen die klangliche Vielfalt unserer Orgel mit musikalischen Einlagen.

Das erste Solo-Konzert auf der restaurierten Orgel spielte danach Kreiskantor Frank Bettenhausen. Er gab unter anderem Werke von Johann Sebastian Bach, Dietrich Buxtehude, Felix Mendelssohn Bartholdy zu Gehör.

Mit der Abendandacht durch Pfarrer Christian Göbke endete dieser festliche Nachmittag.

Unser Dank geht an all die vielen Helfer, ohne die die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich gewesen wäre: fleißige Frauen und Männer aus der Gemeinde unterstützten beim Kirchenputz, Schmücken der Kirche, Aufbau der Kaffeetafel im Gemeindegarten, Behebung der Unwetterschäden, Kuchenbacken, Kaffeekochen, Verkauf und Servieren von Essen und Getränken ...

Ein großes DANKESCHÖN sagen wir auch für die reichlich eingegangenen Geldspenden und den von den AWO-Mitgliedern gesponserten Zutaten für die Kaffeetafel.





Anlässlich der Orgelwiedereinweihung wurde vom Förderverein eine Festschrift in limitierter Auflage herausgegeben. Neben verschiedenen Grußworten sind hier interessante Fakten zur Geschichte unserer Eifert-Orgel sowie zum Orgelbaumeister Adam Eifert enthalten.

Restexemplare der Festschrift können zum Preis von 5,50 EUR bei den Mitgliedern des Vorstands käuflich erworben werden. Der Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V. informiert jetzt auch auf seiner facebook-Seite „Förderverein Katharinenkirche Mellenbach“ über aktuelle Veranstaltungen und interessante Themen. Schauen Sie doch mal rein.

Vorschau auf unsere nächste Veranstaltung in der Katharinenkirche:

Thüringer Orgelsommer am 07.07.2017, 19:30 - 20:30 Uhr

Es spielen

David Schlaffke, Amsterdam/ NL - Orgel

Mariya Semotyuk, Amsterdam / NL - Flöte

Eintritt: EUR 12,- / erm. 9,-

Wir laden Sie recht herzlich ein.

Martina Erfurth

Förderverein Katharinenkirche

Sonstiges

Information zum Kirmesjubiläum

Das zweite Kirmeswochenende startet am Freitag, dem 6.10. mit einem zünftigen Oktoberfest - mit allem was dazu gehört (beheiztes Festzelt, Freibieranstich durch die Bürgermeisterin, Brez'n, Mühlwiesenhändl, Maßbier, Party- und Stimmungsmusik, Spiele für Erwachsene, Dirndl und Lederhosen!

Die Kirmesgesellschaft freut sich schon jetzt auf alle Gäste, ob mit oder ohne Trachten-Hauptsache viel gute Laune.

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Meura
aus der 17/2017. Sitzung vom 30.05.2017**

**Beschluss-Nr. 108/17/2017
Kommunalwald Gemeinde Meura
Wirtschaftsplan 2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, den Wirtschaftsplan 2017 für den Kommunalwald der Gemeinde Meura in der Ausführung vom 28.03.2017.

Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen; 1 Nein-Stimme; 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 109/17/2017

Bekennnis zum „Schwarzatal“,

Mandat für Verhandlungen mit Nachbargemeinden

Der Gemeinderat bekennt sich zur Bildung einer Landgemeinde im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ und „Bergbahnregion/Schwarzatal“, sowie ggf. regional angrenzender Gemeinden.

Der Bürgermeister und der Beigeordnete werden beauftragt, die Details in Vertragsgesprächen mit den anderen Gemeinden in der genannten Region zu führen und einen möglichen freiwilligen Zusammenschluss vorzubereiten.

Zum endgültigen Zusammenschluss ist ein separater und einheitlicher Beschluss über den Vertrag notwendig.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen; 0 Gegenstimmen; 0 Enthaltungen

**gez. Schloßer
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

04.07.	Renate Wittig	75 Jahre
22.07.	Reiner Bähring	70 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag.

Apostelgeschichte 26,22

GOTTESDIENSTE

So. 18. Juni

17:00 Uhr

So. 09. Juli

10:00 Uhr

Fr. 28. Juli

17:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

So. 13. August

14:00 Uhr

KONZERT

Sa. 05. August

19:00 Uhr Konzert Original Wolga Kosaken - Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht Ihr
Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofssatzung der Gemeinde Oberhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain hat in seiner Sitzung vom 10.03.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (GVBl. 558) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Oberhain erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Oberhain gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Oberhain
- b) Friedhof Unterhain
- c) Friedhof Mankenbach
- d) Friedhof Barigau

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Oberhain waren oder
- b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf deren Friedhöfen hatten oder
- c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf Friedhöfen ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Oberhain, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Oberhain erfordern.

§ 3

Verwaltung

(1) Die Friedhöfe werden verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden - Friedhofsverwaltung - genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- a) Belegungspläne für die Friedhöfe,
- b) Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte
 - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist

§ 4

Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Oberhain.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht.

Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet.

Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten: November - Februar 7.00 Uhr - 18.00 Uhr
März - Oktober 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung.
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
- c) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwV-

fG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhoffssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhoffssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest.

Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/einer Urnenwahlgrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des Thür. Bestattungsgesetzes genannte Todesfälle.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnah-

men durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

§ 10

Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

§ 11

Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsverwaltung oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 13

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen.

In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten einstellig (Erdgräber)
- b) Wahlgrabstätten zweistellig (Erdgräber)
- c) Urnenwahlgrabstätten einstellig
- d) Urnenwahlgrabstätten zweistellig
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengrabstätten

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.

(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden.

Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschrei-

tet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt.

Diese können beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten einstellig (bis zu 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrabstätten zweistellig (bis zu 4 Urnen)
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einstellig - (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - zweistellig - (2 Säрге und bis zu 6 Urnen)
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym (siehe § 17)
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich (siehe § 18)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.

Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden.

Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.

(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage (anonym)

(1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten.

Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt.

Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nicht abgehalten werden.

Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den Nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens vier Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen.

Pflanzschalen sind nicht erlaubt.

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlage (namentlich)

Die Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert. Schnittblumen können ganzjährig abgelegt werden. Diese sind nach dem Verblühen sofort durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde der Friedhofes im Einklang stehen.

§ 21

Größe der Gräber

(1) Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Abmessungen haben:

- | | | |
|--|---------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge: | 1,20 m |
| | Breite: | 0,80 m |
| b) Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr | Länge: | 2,00 m |
| | Breite: | 1,00 m |
| c) Doppel-Wahlgrabstätte | Länge: | 2,00 m |
| | Breite: | 2,00 m |
| d) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe: | bis 1,20 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:

- | | | |
|-------------------------------|------------|--------|
| - für Erwachsene | mindestens | 1,80 m |
| - für Kinder bis zu 12 Jahren | mindestens | 1,30 m |
| - für Kinder bis zu 6 Jahren | mindestens | 1,10 m |
| - für Kinder unter 2 Jahren | mindestens | 0,80 m |

(2) Für Urnengräber gilt:

- | | | |
|----------------------------------|---------------|------------|
| a) Urneneinzelwahlgrab | Länge: | 1,00 m |
| | Breite: | 0,60 m |
| b) Urnendoppelwahlgrab | Länge: | 1,00 m |
| | Breite: | 1,00 m |
| c) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe | bis 0,90 m |
| | Mindeststärke | 0,12 m |

(3) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

(4) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.

(5) Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,50 m betragen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

§ 23

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 25

Unterhaltung

(1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis-

schild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.

(6) Die Bewirtschaftung der Friedhöfe erfolgt durch die Gemeinde Oberhain.

§ 26

Entfernung/Einebnung von Grabstätten

(1) Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27

Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 29

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 30

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 - 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 - 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - 5. den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
 - k) Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
 - l) Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) findet Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Oberhain verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34

Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 21.12.2009 außer Kraft.

Oberhain, den 22.05.2017
 Gemeinde Oberhain
gez. Langguth
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

- | | | |
|--------|---------------------------|----------|
| 11.07. | Hannelore Barbara Schulze | 80 Jahre |
| 13.07. | Egon Wagner | 80 Jahre |
| 22.07. | Dieter Helbig | 80 Jahre |
| 25.07. | Franz Mathes | 70 Jahre |
| 28.07. | Winfried Marquardt | 75 Jahre |



Der Bürgermeister

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rohrbach für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Rohrbach erhielt mit Schreiben vom 12.05.2017 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2017 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 21.06.2017 bis 05.07.2017

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Rohrbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Rohrbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit und	213.500,00 EUR
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	308.550,00 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **395 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

35.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Keine Angaben

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Rohrbach, den 15.05.2017
gez. Carmen Schachtzabel
 Bürgermeisterin der Gemeinde Rohrbach

(Siegel)

Gemeinde Schwarzburg

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schwarzburg für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeinde Schwarzburg erhielt mit Schreiben vom 19.05.2017 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2017 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2017 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 21.06.2017 bis 05.07.2017

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 207, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Schwarzburg (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (Thür-GemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. April 2014 (GVBl. S. 150), erlässt die Gemeinde Schwarzburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **581.900,00 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.269.075,00 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2017 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **405 v. H.**

2. Gewerbesteuer **400 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **96.980,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwarzburg, den 31.05.2017

(Siegel)

gez. Heike Printz

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg

Mitteilungen

Förderverein „Zur Erhaltung des Kultursaaes Schwarzburg“ e.V.

Erfreuliche Nachrichten für den Verein

Diesem wurden auf Antragstellung 5.000,00 € aus einer Zuwendung des Freistaates Thüringen über Lottomittel bewilligt.

Der Verein hatte den Antrag für die Erledigung von Putz- und Malerarbeiten am Außenbereich für die gesamte Straßenseite des Kultursaaes beantragt.

Der Eigenanteil wird vom Verein getragen.

Die Mitglieder des Kultursaalvereins haben sich riesig über die Zuwendung gefreut. Nun soll das historische Gebäude wieder mit neuem Anstrich erstrahlen und hoffentlich für unsere Nachfahren erhalten bleiben!

Der Verein wird auf jedem Fall alles dafür tun!

Für die Arbeiten wurden durch den Verein Kostenangebote eingeholt. Den Zuschlag hat der Malerbetrieb Oberes Schwarzatal GmbH Meuselbach erhalten.

Des Weiteren werden die Arbeiten an einem Stützpfeiler im Kultursaal nach vollständiger Rekonstruktion beendet. Hierbei wurden die vorher behandelten Schnitzereien wieder verwendet und an alter Stelle angebracht.

Dies alles wäre jedoch nicht durch die tatkräftige ehrenamtliche Arbeit der Vereinsmitglieder möglich, welche durch Eigeninitiative oder durch Veranstaltungen die notwendigen Gelder erwirtschaften.

Viel Freizeit und auch Urlaubstage wurden für diese Tätigkeit bisher verwendet.

Dafür „Allen“ ein großes Dankeschön!

Die Einwohner und Gäste können die Leistungen anerkennen, in dem sie die Veranstaltungen des Vereins rege besuchen!

Frank Otto

Vereinsvorsitzender



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

03.07.	Gertrud Möller	80 Jahre
07.07.	Christel Seidel	80 Jahre
25.07.	Christa Nichter	70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Veranstaltungen

Voranzeige zur „Schwarzburger Kirmes“ vom 22.09. - 24.09.2017

Die Schwarzburger Kirmesgesellschaft informiert:

In diesem Jahr wird es erstmalig am Freitag, d. 22. September '17 eine „Weiberkirmes“ mit viel Spaß und hoffentlich einer super Stimmung geben!

Wir, die Kirmesgesellschaft Schwarzburg werden auf jedem Fall alles dafür tun!

Weiterhin wird wie in den vergangenen Jahren das beste Kirmesbild prämiert, also jetzt schon eifrig Gedanken machen, um die Teilnahme zu sichern!

Für den „Kirmesball“ haben wir wunschgemäß die Party Band „HESS“ wieder vertraglich gebunden.

Über das weitere Kirmesprogramm werden wir rechtzeitig informieren.

Die Schwarzburger Kirmesgesellschaft

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein

*Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag.
Apostelgeschichte 26,22*

GOTTESDIENSTE

So. 25. Juni

14:00 Uhr Regional-Gottesdienst für das ehemalige Kirchspiel Allendorf - Auf der Schwarzburg

So. 09. Juli

14:00 Uhr

So. 23. Juli

14:00 Uhr

So. 13. August

10:00 Uhr Familien-Gottesdienst zu Beginn des neuen Schuljahres

KONZERT

Sa. 05. August

19:00 Uhr Konzert Original Wolga Kosaken - Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht Ihr
Pfarrerehepaar Fröbel.

Sonstiges

Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Vorankündigung - 1. Wanderwoche im Schwarzatal

Vom **3. bis 9. September 2017** findet unsere erste Wanderwoche statt.

Drei geführte Rundwanderungen und drei Erlebnisveranstaltungen bieten Jung und Alt eine abwechslungsreiche Kombination aus Natur, Kultur und Heimat.

Gibt es ihn noch, den Kick beim Wandern in modernen Zeiten?

Wir vom Fremdenverkehrsverein Schwarzburg sagen: JA!!

Denn die Lust, in der Natur zu gehen, ist tief verwurzelt, auch in Zeiten der Digitalisierung: Wandern macht glücklich! Deutschland liebt seine Wälder! Der Wald ist eine Wohltat für die Seele! Die Teilnehmer erleben das WIR-Gefühl beim Wandern! ... und lernen durch erfahrene Natur- u. Landschaftsführer sowie Wanderführer das Schwarzatal als Teil des Naturparks Thüringer Wald auf besondere Weise kennen.

Im nächsten Gemeindeboten erfahren Sie dann mehr zu den einzelnen Wanderungen und Veranstaltungen!

Annett Lindner

Mitglied Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V.

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

der 19/2017. Gemeinderatssitzung Sitzendorf vom 31.05.2017

Beschluss Nr. 167/19/2017

Protokollbestätigung Nr. 18/2017 vom 02.03.2017

Der Gemeinderat Sitzendorf bestätigt das Protokoll Nr. 18/2016 vom 02.03.2017.

Von der Abstimmung wurde der Bürgermeister ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 168/19/2017

Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Dorferneuerung), Dorfentwicklungskonzept der Dorfregion „Kerngebiet Schwarzatal“

Durchführung der Schule der Dorferneuerung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, im Rahmen der Anerkennung als Förderschwerpunkt - Dorfregion „Schwarzatal Kerngebiet“, bestehend aus den Gemeinden Unterweißbach, Sitzendorf und Mellenbach-Glasbach den Auftrag für die Durchführung der Schule der Dorferneuerung an die

Architektenkammer Thüringen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bahnhofstr. 39, 99084 Erfurt

zu vergeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag, für die Gemeinde Sitzendorf abzuzeichnen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 169/19/2017

Kommunalwald Gemeinde Sitzendorf

Beförsterungsvertrag BEF/9219/0023/0106

Festlegung der zu bewirtschaftenden Flächen ab 01.01.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt, die in der Anlage aufgeführten Flurstücke in den Beförsterungsvertrag BEF/9219/0023/0106 aufzunehmen.

Diese Flurstücke bilden die Grundlage für den Vertrag über die forsttechnische Leitung den forsttechnischen Betrieb im Wald der Gemeinde Sitzendorf nach Thüringer Waldgesetz.

Flächenverzeichnis.

Der Weg, An der Schwarza bis Wasserbehälter nicht im Beförsterungsvertrag.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 170/19/2017

Dauerbepflanzung der Grünanlagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Auftragsvergabe zur Bepflanzung von Grünflächen in der Gemeinde an die Firma

„Weise Gärtnerische Dienstleistungen,
Humboldtstraße 10, 07407 Rudolstadt“.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 171/19/2017

Wegstreckenentschädigung

Vergütung bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt abweichend vom § 5 des Thüringer Reisekostengesetzes eine grundsätzliche Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,35 EUR pro gefahrenen km mit dem Kfz und i.H.v. 0,16 EUR pro gefahrenen km mit dem zweirädrigen Kfz.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 172/19/2017

Widmung Parkplatz „Am Friedhof“

Der Gemeinderat Sitzendorf beschließt folgendes Flurstück als Teilfläche (Am Blambachweg) gemäß Thüringer Straßengesetz wie folgt zu widmen:

Gemarkung Sitzendorf, Flur 1 Flurstück 323/1

Teilfläche öffentlicher Parkplatz

mit Widmungseinschränkung entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung (Benutzung ausschließlich PKW).

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 173/19/2017

Widmung Parkplatz „An der Turnhalle“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt folgendes Flurstück als Teilfläche gemäß Thüringer Straßengesetz wie folgt neu zu widmen:

Gemarkung Sitzendorf, Flur 1 Flurstück 181/11

Teilfläche öffentlicher Parkplatz

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 174/19/2017

Anschaffung und Aufstellung von Spielgeräten für den Spielplatz an der Schwarza

Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Auftragsvergabe für die Anschaffung und Aufstellung von Spielgeräten für den Spielplatz an der Schwarza unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Durch das beauftragte Ingenieurbüro IBU werden in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Leistungsinhalte abgestimmt und Angebote eingeholt.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Ingenieurbüro fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Ingenieurbüro, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 175/19/2017

Aufstellung von Spielgeräten und Sitzgelegenheiten -

Kindergarten Sitzendorf

Auftragsvergabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf beschließt die Auftragsvergabe für die Anschaffung und Aufstellung von Spielgeräten und Sitzgelegenheiten für den Kindergarten unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Durch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ werden in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Leistungsinhalte abgestimmt und Angebote eingeholt.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Bauamt der VG den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**gez. Friedrich
Bürgermeister**

Allgemeinverfügung über die Widmung eines Parkplatzes in der Gemeinde Sitzendorf

1.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. 1993 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46) wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 173/19/2017 vom 31.05.2017 folgende Fläche in der Gemeinde Sitzendorf (als Teilfläche) gewidmet:

Parkplatz „An der Turnhalle“
Gemarkung Sitzendorf, Flur 1, Flurstück 181/11 Teilfläche

2. Begründung:

Öffentliche Straßen i. S. d. § 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Parkplätze sind nach § 3 Abs. 1 Nr.: 4 ThürStrG sonstige öffentliche Straßen, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (hier Aufnahme des ruhenden Verkehrs). Sie zählen zu den öffentlichen Straßen. Sie sind deshalb wie Fahrstraßen gemäß § 6 ThürStrG durch die Gemeinde zu widmen.

Einstufung: Sonstige öffentliche Straße
Kategorie: Parkplatz

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:
ruhender Verkehr;
mit Widmungseinschränkung entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung
(Benutzung ausschließlich PKW)

Der oben genannte Parkplatz bzw. das Grundstück auf welchem sich der Parkplatz befindet ist im Eigentum der Gemeinde Sitzendorf.

Mit der Verkehrsfreigabe erfolgte bereits die Inanspruchnahme des tatsächlich öffentlichen Parkplatz durch die Allgemeinheit. Die Widmung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 ThürStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechtes erhalten.

Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen ist lt. § 47 Abs. 2 ThürStrG die Gemeinde, hier also die Gemeinde Sitzendorf.

Die unter Punkt 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 ThürStrG als öffentlicher Parkplatz eingestuft.

3.

Die Widmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ (Gemeindebote) wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ oder bei der Gemeinde Sitzendorf Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

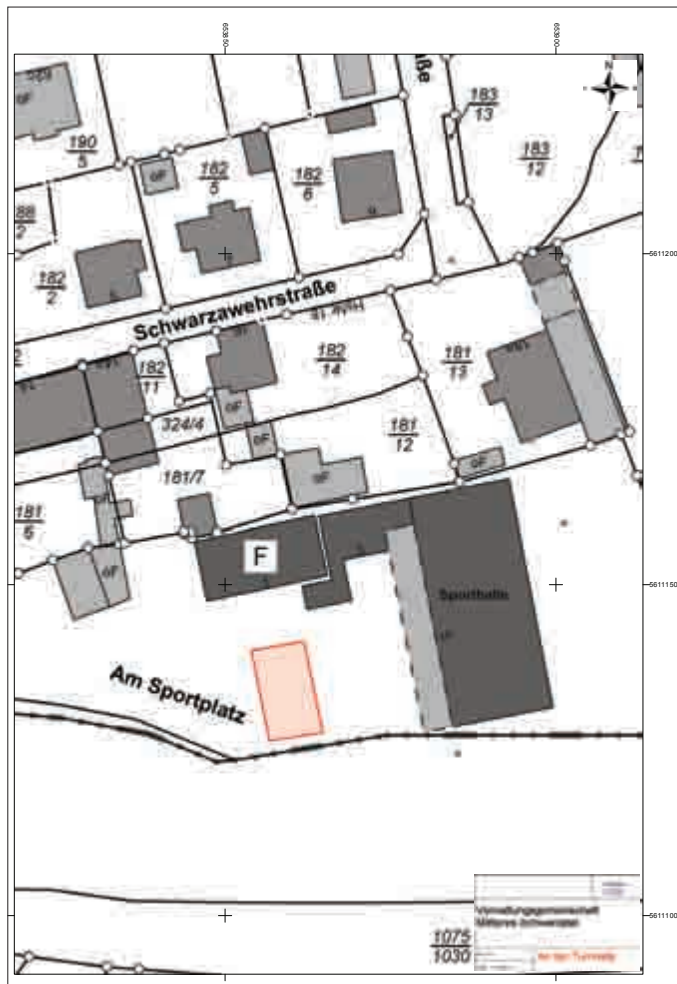
in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Ordnungsamt, Haus 2, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf,

oder in der Gemeinde Sitzendorf,
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

in der Bürgermeistersprechstunde Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr. einzulegen.

Sitzendorf, den 08.06.2017

gez. Friedrich
Bürgermeister



Allgemeinverfügung über die Widmung eines Parkplatzes in der Gemeinde Sitzendorf

1.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. 1993 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46) wird entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 172/19/2017 vom 31.05.2017 folgende Fläche in der Gemeinde Sitzendorf (als Teilfläche) gewidmet:

Parkplatz „Am Friedhof“
Gemarkung Sitzendorf, Flur 1, Flurstück 323/1 Teilfläche

2. Begründung:

Öffentliche Straßen i. S. d. § 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Parkplätze sind nach § 3 Abs.1 Nr.: 4 ThürStrG sonstige öffentliche Straßen, die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder bestimmte Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (hier Aufnahme des ruhenden Verkehrs). Sie zählen zu den öffentlichen Straßen. Sie sind deshalb wie Fahrstraßen gemäß § 6 ThürStrG durch die Gemeinde zu widmen.

Einstufung: Sonstige öffentliche Straße
Kategorie: Parkplatz

Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke und Benutzerkreise:
ruhender Verkehr;
verkehrsrechtliche Anordnungen gelten entsprechend

Der oben genannte Parkplatz bzw. das Grundstück auf welchem sich der Parkplatz befindet ist im Eigentum der Gemeinde Sitzendorf.

Mit der Verkehrsfreigabe erfolgte bereits die Inanspruchnahme des tatsächlich öffentlichen Parkplatz durch die Allgemeinheit.

Die Widmung erfolgt gem. § 6 Abs. 1 ThürStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechtes erhalten.

Träger der Straßenbaulast für sonstige öffentliche Straßen ist lt. § 47 Abs. 2 ThürStrG die Gemeinde, hier also die Gemeinde Sitzendorf.

Die unter Punkt 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 ThürStrG als öffentlicher Parkplatz eingestuft.

3.

Die Widmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ (Gemeindebote) wirksam.

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ oder bei der Gemeinde Sitzendorf Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden

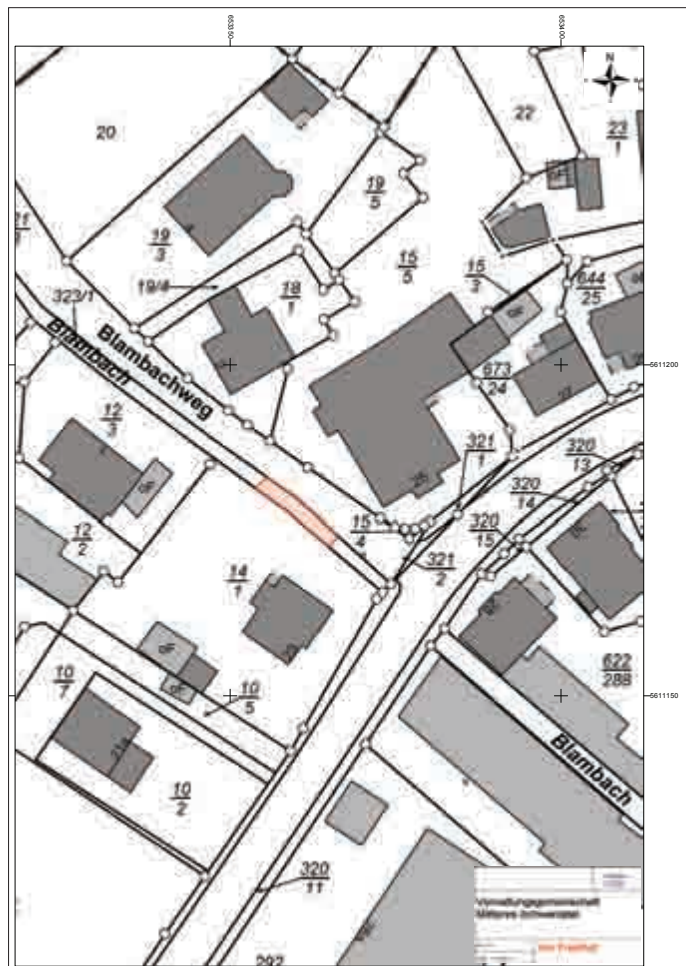
Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Ordnungsamt, Haus 2, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf,

oder in der Gemeinde Sitzendorf, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf in der Bürgermeistersprechstunde Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr. einzulegen.

Sitzendorf, den 08.06.2017

**gez. Friedrich
Bürgermeister**



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juli 2017

06.07.	Erika Nieswandt	85 Jahre
21.07.	Brunhilde Stieler	70 Jahre

Der Bürgermeister



Veranstaltungen

Ein herzliches Dankeschön für unser Kinderfest!

Am Pfingstamstag fand auf dem Sportgelände in Sitzendorf nach längerer Pause wieder ein gemeinsames Sport- und Kinderfest statt.

Gemeinsam mit dem FSV Mellenbach-Sitzendorf, dem SV Rot/Weiß Sitzendorf, dem Volkschor Sitzendorf, der Feuerwehr, der Jugendfeuerwehr, dem Kindergarten, dem Sitzendorfer Carnivals Club und dem Brauchtumsverein organisierte die Gemeinde in bewährter Tradition ein tolles Fest für unseren Nachwuchs.

Ab 14.30 Uhr hieß es dann endlich: „**SPORT und SPAß FREI!**“ Und auch in diesem Jahr kamen viele Familien, um das vergnügliche Treiben bei Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, Eis oder Bratwurst und Limo zu genießen.

Rund 80 Kinder und 130 Erwachsene tummelten sich auf dem weiträumigen Gelände.

Viel Spaß und Spannung gab es bei verschiedenen Wettbewerben, wie z.B. Fußballtennis, Torwandschießen und Hindernisparcours.

Sogar eine Street-Socceranlage vom Thüringer Fußballverband wurde von Erfurt herangefahren.

Wer es lieber etwas ruhiger mochte, konnte einfach malen, basteln, löste die Quizfragen bei der Jugendfeuerwehr, oder ließ sich schminken von den Kindergärtnerinnen.

Ständig in Aktion waren die Feuerwehrtretautos, aber auch die Feuerwehr fuhr mit Kindern im großen Feuerwehrauto umher.

Als kleine Anerkennung wurden an den Stationen kleine Preise verteilt, die uns wieder **zahlreiche Sponsoren** zur Verfügung gestellt hatten.

Entertainer und Moderator „Ecky“ begeisterte alle kleinen und großen Besucher und ließ keine Langeweile oder gar schlechte Laune aufkommen.

Auch der kurze Starkregen zum Schluss konnte die gute Stimmung nicht trüben.

Ein herzliches Dankeschön gilt daher allen fleißigen Helfern und Mitwirkenden, die es uns ermöglichten, einen kurzweiligen Nachmittag für unsere Kinder zu gestalten.

Sie haben mit ihrer Hilfe und Unterstützung zum guten Gelingen unseres Festes beigetragen.





Unser besonderer Dank gilt:

DJ „Ecky“,
dem FSV Mellenbach-Sitzendorf,
dem SV Rot/Weiß Sitzendorf,
dem Volkschor Sitzendorf,
der Sitzendorfer Feuerwehr,
der Jugendfeuerwehr,
dem Sitzendorfer Carnevals Club,
dem Brauchtumsverein,
der DRK Sanitätsbereitschaft Unterweißbach,
dem Kindergarten „Weltentdecker“,
den Backfrauen der Sportgruppe,
dem Eisverkäufer, Herrn Mehder,
den technischen Mitarbeitern der Gemeinde Sitzendorf.

Wir bedanken uns auch bei den zahlreichen Sponsoren für ihre Geld- und Sachspenden:

der AOK Plus,
Achim und Marion Hüttel,
der Barmer GEK,
der Löwen-Apotheke, Frau Kommer,
Frau Dipl.-med. Evelyn Friedrich,
Herrn Dr. med. Reinhold Rasch und Frau Katrin Rasch,
Frau Dipl.-Stom. U.- B. Nordhaus,
Herrn Tierarzt Richard Lichtenheldt,
der Firma Elektro Stremmel,
der Firma Hafermann Bau GmbH,
der Firma Wutzig, Andreas Saf,
der Gaststätte „Postklausen“, Franziska Langhammer,
der Gaststätte „Zum Porzelliner“, Jutta Beetz,
dem Gesundheitszentrum Schwarzwatal, Michael Möcker,
Hof am Berg, Peter Wilfer,
dem Kreativteam, Lutz Schmidt,
der Kreissparkasse Saalfeld - Rudolstadt,
Manu`s Binstube, Manuela Wydra,
„Mein Markt“ Adam,
dem Metallbau Dirk Donatt,
Herrn Ralf Donatt,
der Pension Apel, Hella Apel,
der Pension Bergmann, Sibylle Lanzendorf,
der Pension Bergterrasse, Mathias Ose,
dem Geschenke-Eck, Sabine Taege,
dem Reisebüro Schmetterling, Kerstin Legler,
der Sitzendorfer Porzellanmanufaktur GmbH.

Martin Friedrich
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag.
Apostelgeschichte 26,22

GOTTESDIENSTE

So. 02. Juli

14.00 Uhr

So. 23. Juli

17:00 Uhr Kirche Unterweißbach

So. 30. Juli

17:00 Uhr

So. 20. August

14:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

KONZERT

Sa. 05. August

19:00 Uhr Konzert Original Wolga Kosaken -
Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht Ihr
Pfarrerehepaar Fröbel.

Gemeinde Unterweißbach

Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

Gottes Hilfe habe ich erfahren bis zum heutigen Tag.
Apostelgeschichte 26,22

GOTTESDIENSTE

So. 02. Juli

17:00 Uhr

So. 23. Juli

17:00 Uhr

So. 30. Juli

17:00 Uhr Bergkirche Sitzendorf

So. 13. August

17:00 Uhr Familien-Gottesdienst
zu Beginn des neuen Schuljahres

Fr. 25. August

18:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Eröffnung der Kirmes

KONZERT

Sa. 05. August

19:00 Uhr Konzert Original Wolga Kosaken -
Kirche Döschnitz

Gottes SEGEN wünscht Ihr
Pfarrerehepaar Fröbel.

Sonstiges

Deutsche Jugendmeisterschaften 2017 im Kegeln

- Nationale Klasse direkt aus unserer Mitte -

Die Deutschen Jugendmeisterschaften der U14 und U18 fanden dieses Jahr in Ludwigshafen - Oggersheim statt. Thüringen wurde, in der Altersklasse U18 Männlich, von dem Auswahlkader des KKV Schwarzkreis vertreten. Der **KKV Schwarzkreis** qualifizierte sich über die Verbandsliga in Thüringen, die aus 7 Mannschaften und einer Hin- und Rückrunde besteht. Dabei erreichte der KKV den 1. Platz und qualifizierte sich somit für die Deutschen Meisterschaften in Oggersheim. Die Spieler und ihr Trainer Ronny Unger bezogen vom 01.06.17 - 05.06.17 ihr Quartier und bereiteten sich auf ihren Wettkampf vor. Am Samstag den 03.06.2017 war es dann soweit und insgesamt 12 Mannschaften gingen an den Start. Unter anderen waren Mannschaften aus Baden Württemberg, Sachsen, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Brandenburg vertreten. Für den KKV Schwarzkreis gingen **Kevin Möller vom SKC Saalfeld, Pascal Becher vom KSC 76 Unterweißbach, Simon Axthelm von Siemens Rudolstadt, Daniel Barth von Lok Rudolstadt und Jonas Becher vom KSC 76 Unterweißbach** (Ersatzspieler) an den Start.

Sie erzielten ein Gesamtergebnis von **2173 Holz** und erreichten damit den **2. Platz**.

Den 1. Platz und somit Meister der U18 Männlich, belegte der ESV Aulendorf aus Baden Württemberg mit 2214 Holz und den 3. Platz der TSV Denkendorf, ebenfalls aus diesem Bundesland, mit 2161 Holz.

Die Spieler des KKV erzielten gute Einzelergebnisse.

Kevin Möller 508 Holz, Pascal Becher 573 Holz, Simon Axthelm 522 Holz und Daniel Barth 570 Holz. Diese Ergebnisse konnten durch die Motivation des Trainers Ronny Unger, der bei jedem Spieler zur Seite saß, erreicht werden.

Die besten Ergebnisse in diesem Mannschaftswettbewerb erzielten Lukas Funk (ESV Aulendorf) mit starken 634 Holz, Jan Kraus (KV Bayreuth) 584 Holz, Pascal Becher (KKV Schwarzakreis) 573 Holz, Daniel Barth (KKV Schwarzakreis) 570 Holz und Pascal Österling (KV Hassberg / Steigerwald) mit ebenfalls 570 Holz. Nach dem Mannschaftswettbewerb kamen Daniel Barth und Simon Axthelm am Sonntag in der Qualifikation im Einzel der U18 Männlich noch einmal zum Einsatz.

Sie qualifizierten sich mit sehr guten Ergebnissen für das Finale am Montag.

Im Finale erreichte Daniel Barth mit 630 Holz und einen Gesamtergebnis von 1223 Holz den ersten Platz und konnte somit seinen Titel als Deutscher Jugendmeister in der Alterklasse U18 Männlich verteidigen.

Weiterhin erreichte er dieses Jahr den 3. Platz bei der Weltmeisterschaft und wurde mit der Nationalmannschaft Zweiter (hinter Österreich und vor Kroatien), nachdem er 2016 bereits den Weltpokal im Einzel gewann.

Simon Axthelm erreichte mit 548 und einem guten Gesamtergebnis von 1119 einen guten 5. Platz.

Es waren 4 Tage mit spannenden Wettkämpfen und einer unfassbar tollen Stimmung.

Ein Dank geht an Trainer Ronny Unger, den Betreuern Dieter Becher und Siegfried Zipprott sowie den mitgereisten Fans.

Meisterschmiede im Lichtetal

Wie jedes Jahr nach einer guten Saison, nahmen auch dieses Jahr viele Keglerinnen und Kegler an den Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Landesebene teil. Bei den Kreiseinzelmeisterschaften der Jugend konnte der KSC 76 Unterweißbach im Januar seine ersten Erfolge verbuchen. In der Gruppe U14 bei den ganz Kleinen der Jugend B männlich hat den 2. Platz Raphael Rosenbusch belegt. Die Starterinnen und Starter der U18 Jugend A haben mit Lisa Reise und Pascal Becher jeweils den 3. Platz belegt.

Im April folgten dann die Meisterschaften der anderen Altersklassen. Eine starke Leistung haben die Juniorinnen gezeigt mit Sarah Büchner 3. Platz und Jenny Unbehaun 2. Platz. Jenny Unbehaun qualifizierte sich mit ihrer Leistung für die Landeseinzelmeisterschaften. Bei den Landeseinzelmeisterschaften schaffte sie es bis in das Final, wo sie mit hervorragender Leistung sich den 3. Platz erkämpft hatte. Durch ihre sehr gute Leistung vertritt sie den KSC 76 Unterweißbach und das Land Thüringen bei den deutschen Einzelmeisterschaften im Juni. Bei den Junioren erreichte Robert Schwabe den 3. Platz auf Kreisebene.

Im Bereich der Seniorinnen und Senioren konnte sich Monika Reinhold als Titelverteidigerin wieder den 1. Platz im Kreis sichern und auf Landesebene erreichte sie einen sehr guten 2. Platz. Titelverteidiger Volker Hofmann schaffte es mit guten erarbeiteten Leistungen auf den 3. Platz. Die Frauen und Männer des KSC 76 Unterweißbach schafften bei der starken Konkurrenz der Gegner keinen Podiumsplatz, sind aber mit Sindy Hofmann (9. Platz) und Nico Beetz (4. Platz) unter den Top 10 vertreten. Darüber hinaus hat der Kreis eine Mannschaft zu den deutschen Jugendmannschaftsmeisterschaften U18 männlich gesandt. Der KKV Schwarzakreis belegte mit Pascal Becher (573 Holz) vom KSC 76 Unterweißbach in der Mannschaft den 2. Platz.

Der Vorstand des KSC 76 Unterweißbach bedankt sich an dieser Stelle bei allen Keglerinnen und Keglern für die erbrachten Leistungen und bei unseren freiwilligen Helfern und Sponsoren für die gute Unterstützung. Wir wünschen allen eine erholsame Sommerpause.

Kreiseinzelmeisterschaften

Jugend A weiblich	Lisa Reise	3. Platz
Jugend B männlich	Raphael Rosenbusch	2. Platz
Jugend A männlich	Pascal Becher	3. Platz
Juniorinnen	Jenny Unbehaun	2. Platz
	Sarah Büchner	3. Platz
Junioren	Robert Schwabe	3. Platz
Frauen	Sindy Hofmann	9. Platz
Männer	Nico Beetz	4. Platz
Senioren A	Norbert Unbehaun	6. Platz
Senioren B	Volker Hofmann	3. Platz
Seniorinnen C	Monika Reinhold	1. Platz

Landeseinzelmeisterschaften

Frauen	Jenny Unbehaun	3. Platz
Seniorinnen C	Monika Reinhold	2. Platz

Deutsche Meisterschaften

Jugendmannschaftsmeisterschaften		
männlich U18	KKV Schwarzakreis	2. Platz
mit Pascal Becher		

Jenny Unbehaun tritt am Samstag, den 10.06.2017, bei den deutschen Meisterschaften, in der Disziplin 120Wurf Einzelmeisterschaften Juniorinnen, an.



Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Wittgendorf aus der Sitzung 13/2017 vom 16.05.2017

Beschluss-Nr. 51/13/2017

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 12/2017 vom 28.03.2017

Der Gemeinderat Wittgendorf bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 12/2017 vom 28.03.2017

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen. (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 52/13/2017

Auflösung der Gemeinde Wittgendorf sowie ihre Eingliederung in die Stadt Saalfeld/Saale

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2017

a) die Auflösung der Gemeinde Wittgendorf
sowie ihre Eingliederung in die Stadt Saalfeld/S.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 53/13/2017

Zustimmung zum Eingliederungsvertrag in die Stadt Saalfeld/Saale

Der Gemeinderat der Gemeinde Wittgendorf beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2017 dem als Anlage beigefügten Entwurf - Stand vom 20.04.2017 des Vertrages über die Eingliederung der Gemeinde Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale - in vollem Wortlaut zuzustimmen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Biehl
Bürgermeister**

Nächster Redaktionsschluss

Donnerstag, den 13.07.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 21.07.2017